OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702798/2/RK/FE

Datum:
Linz, 22. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des B__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 02.01.2024, GZ: BHBR/921040001725/21, betreffend Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 03.02.2021 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, am 28.01.2021 um 23:45 Uhr am Parkplatz F__, einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten zu haben und dabei gegenüber Personen, die nicht mit dem Bf in einem gemeinsamen Haushalt leben, keinen Abstand von mindestens 2 m eingehalten sowie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, obwohl auf Grund der näheren Bestimmungen der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende Schutzvorrichtung zu tragen sei.

Auch habe der Bf zum oben angeführten Zeitpunkt seinen privaten Wohnbereich in C__, D-Strasse, verlassen und sich an der oben angeführten Adresse aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruches der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches gemäß den näheren Bestimmungen der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nur unter dort näher genannten Zwecken zulässig sei.

Für das zuerst genannte Delikt wurde eine Geldstrafe von 70 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden und für das zuletzt genannte Delikt eine solche von 140 Euro bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 16 Stunden verhängt sowie die Verfahrenskosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens vorgeschrieben.

Nach Einspruchserhebung des Bf mit Schreiben vom 12.02.2021, in rechtsfreundlicher Vertretung, erging mit Schreiben vom 18.02.2021 seitens der belangten Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung, welcher der Bf mit Schreiben vom 25.02.2021 Folge leistete. Dort wurde Näheres zu den konkreten gesetzlichen Bestimmungen und zu diesbezüglichen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vorgebracht.

Sodann wurde der Bf mit Straferkenntnis vom 02.01.2024 zu Geldstrafen von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) betreffend Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses und zu einer solchen von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 16 Stunden) betreffend Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses und zu

24 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens verurteilt und sind die Spruchpunkte des gegenständlichen Straferkenntnisses wie folgt ausgeführt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 28.01.2021, 23:45 Uhr

Ort: C__, E-Strasse, Parkplatz

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Parkplatz F__ in C__, E-Strasse einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und dabei gegenüber Personen, die nicht mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, keinen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten sowie keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl aufgrund der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 27/2021, in der Zeit vom 25.01.2021 bis 03.02.2021 beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Der Angezeigte befand sich mit einer weiteren Person in einem PKW.

2. Datum/Zeit: 28.01.2021, 23:45 Uhr

Ort: C__, E-Strasse, Parkplatz

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in C__, D-Strasse verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt C__, E-Strasse aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 27/2021 in der Zeit vom 25.01.2021 bis 03.02.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gem. Z. 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen

Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gem. § 15 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4, oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da sich der Angezeigte mir einer weiteren Person in einem PKW befand um ein Gespräch zu führen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 2 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 27/2021
2. §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 1 Abs. 1 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 27/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 70,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 8 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021
2. € 140,00	2 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 24,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 234,00“

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher Näheres zur Geltung bzw. zu den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes betreffend die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, welche von der belangten Behörde herangezogen wurden, ausgeführt wurde.

Beantragt wurde schließlich, der Beschwerde Folge zu geben und das behördliche Straferkenntnis vom 02.01.2024 aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 06.02.2024, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am selben Tag eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem oben dargestellten Sachverhalt aus.

III. Rechtliche Erwägungen:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die hier maßgebliche Bestimmung des § 31 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I Nr. 157/2018, lautet wie folgt:

"Verjährung
§ 31

(1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union."

§ 45 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet:

"(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
[...]

2. Der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
[...]"

§ 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 5/1991, lautet:

"5. Abschnitt: Fristen

§ 32 [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates."

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in § 31 Abs. 1 leg. cit. genannten Zeitpunkt.

Damit ist jener Zeitpunkt gemeint, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat, weil dies in Abs. 2 durch Verweis auf Abs. 1 im Ergebnis normiert ist.

Die Verjährungsfrist schließt auch das Rechtsmittelverfahren mit ein.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden dem Bf dort näher genannte Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, und zwar je am 28.01.2021, vorgeworfen.

Nach Beschwerdeerhebung wurde der gegenständliche Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 06.02.2024, einlangend beim Landesverwaltungsgericht am selben Tag, dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

Daraus ergibt sich, dass die Vorlage des Verwaltungsaktes sowie insbesondere der Beschwerde nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des vorgeworfenen Deliktes, erfolgt ist.

Der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung ist nämlich am 29.01.2024 nach Maßgabe der obigen Ausführungen eingetreten, weshalb die Übermittlung erst am 06.02.2024 in diesem Sinne verspätet war.

Da nach Ende der Strafbarkeitsverjährung ein Strafaufhebungsgrund vorliegt, war das angefochtene Straferkenntnis daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Auf Grund des klaren und eindeutigen Wortlautes der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer